

zierungen aufkamen. Gleichwohl sind in den Registern des 12. Jh. wie im Gregorregister die Briefe gegenüber den Privilegien wohl noch weitaus in der Ueberzahl gewesen. Das darf man aus dem Umstand folgern, dass von jenen 64 Registerstücken des 12. Jh., die wir bisher kennen¹, 56 Briefe und nur 8 Privilegien sind.

Was nun endlich die Privilegienregistrierung unter Johann VIII. betrifft, so ist es natürlich unmöglich, über die Lücke der Ueberlieferung für das 11. und 10. Jh. hinweg zu gesicherten Annahmen zu kommen. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch durchaus dafür, dass die Praxis die nämliche gewesen ist, wie unter Gregor VII. Denn die Rolle, welche die Privilegien im päpstlichen Urkundenwesen spielen, ist, soweit wir erkennen können, im 9. und 11. Jh. nicht wesentlich verschieden; ihre bedeutende Entwicklung fällt erst in das 12. Jh. Ferner ist, wie wir sahen, die Scheidung vom Haupt-Brief- und Neben-Privilegienregister unter Gregor VII. nicht willkürlich, sondern es kommt darin ein Unterschied zum Ausdruck, der im ursprünglichen Wesen der Register begründet ist und dessen Wirkung man noch in den Registern des 13. Jh. verfolgen kann; man muss ihn also in der älteren Zeit vollends als wirksam annehmen. Vor allem aber ist darauf zu verweisen, dass das Johannregister in der Frage der Zuweisung des Materials eine völlige Parallele zum Gregorregister darstellt. Auch das im übrigen privilegienlose Johannregister enthält nämlich ein Privileg, das genau dem Primatsprivileg für Lyon im Hauptregister Gregors VII. entspricht: die Bestätigung des päpstlichen Vikariats für das Erzbistum Arles². Dies Privileg ist unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für das Register genau so verschieden von gewöhnlichen Privilegien³ zu bewerten wie jenes Primatsprivileg für Lyon

1) S. oben S. 216 N. 6. 2) Reg. n. 120 (ed. MG. Epp. VII, 109).

3) Nur die gewöhnlichen Privilegien, wie Schenkungen, Besitzbestätigungen, Pallienverleihungen u. s. w. nach Formular hatte ich im Auge, als ich N. A. XXXVI, 122 von dem Primatsprivileg für Arles absichtlich absehend, sagte, Reg. n. 100 (l. c. p. 93) J. - E. 3181, Besitzbestätigung für Poitiers, sei das einzige Privileg im Register. Bresslau schlägt l. c. S. 106 N. 5 eine Erklärung dafür vor, dass dies Privileg im Gegensatz zu anderen in die Auswahl, als welche er das Johannregister ansieht, aufgenommen wäre: der Satz, dass Prozesse gegen den Bischof päpstlicher Entscheidung vorbehalten bleiben sollten, böte vom kanonistisch-rechtlichen Standpunkt aus ein erhebliches Interesse. Ich könnte diese Erklärung akzeptieren mit der Modifikation, dass die Aufnahme des Stücks in das Briefregister wie beim Vikariatsprivileg für Arles, aus diesem